

21. Voraussetzungen des Anspruches des Prinzipals auf Zahlung einer von einem Handlungsgehilfen für den Fall seines Eintrittes in ein Konkurrenzgeschäft versprochenen Konventionalstrafe.

I. Civilsenat. Urth. v. 25. Januar 1888 i. S. F. (Wekl.) w. Handelsgesellschaft G. (Kl.) Rep. I. 363/87.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem Reverse vom 10. März 1885 hat der Beklagte, welcher Reisender im Dienste der klagenden Firma war, eine Konventionalstrafe von 3000 M für den Fall, daß er innerhalb dreier Jahre seit seinem Austritte aus dem Geschäfte des Klägers ein Konkurrenzgeschäft in Deutschland gründe oder für ein solches irgendwie thätig sei, zu zahlen versprochen,

„falls ich (d. i. der Beklagte) diese Stellung aufgeben oder aufheben muß.“ Wenige Wochen nachher hat die Klägerin dem Beklagten, ohne daß dazu von letzterem eine Veranlassung ersichtlich gegeben war, gekündigt, und Beklagter ist dann nach Ablauf der Kündigungsfrist aus dem klägerischen Geschäfte ausgeschieden. Der Beklagte ist demnächst als Reisender in ein Geschäft, welches die Klägerin als Konkurrenzgeschäft bezeichnet, eingetreten. In der Thätigkeit des Beklagten in diesem Konkurrenzgeschäfte hat Klägerin eine Zuwiderhandlung desselben gegen die in dem Reverse vom 10. März 1885 übernommene Verpflichtung erblickt und auf Zahlung der stipulierten Konventionalstrafe geklagt. Das Reichsgericht hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht führt aus, die Worte des Reverseß ließen keine Unklarheit darüber, daß die stipulierte Strafe bei eintretendem Kontraventionsfalle gefordert werden könne, sowohl beim freiwilligen Austritte des Beklagten aus der klägerischen Handlung, als auch im Falle der Kündigung durch die Klägerin. Diese Ausführung kann nicht gebilligt werden. Es kann zugegeben werden, daß eine solche Stipulation nicht unzulässig ist. Aber das Reichsgericht hat bereits in wiederholten Entscheidungen<sup>1</sup> ausgesprochen, und auch bei der Entscheidung der vorliegenden Sache daran festgehalten, daß Stipulationen des vorliegenden Inhaltes in der Regel bezw. im Zweifel nur auf den Fall zu beziehen sind, daß der Handlungsgehilfe die Stellung freiwillig und ohne daß ihm dazu seitens des Prinzipales gerechter Anlaß gegeben ist, aufgibt, also ohne Kündigung weggeht, oder

<sup>1</sup> Vgl. Urth. vom 17. Dezember 1887 i. S. Sorgenfrei w. Klein Schänglin & Becker Rep. I. 308/87, vom 31. Dezember 1887 i. S. Kühn w. Hansa, Rep. I. 318/87.

seinerseits kündigt, oder daß er durch sein Verhalten dem Dienstherrn gerechten Anlaß zur Kündigung gegeben hat, daß sie aber nicht auf den Fall auszudehnen sind, daß der Dienstherr ohne einen vom Handlungsgehilfen gegebenen gerechten Anlaß das Dienstverhältnis einseitig aufhebt oder kündigt oder dem Handlungsgehilfen zum einseitigen Austritte gerechten Anlaß giebt. Diese Auslegung läßt auch die vorliegende Stipulation zu, namentlich lassen die Worte „oder aufgeben muß“ die Auslegung zu, daß nur der Fall gemeint sei, daß der Beklagte durch sein Verhalten die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung des Prinzipals notwendig, sein Verbleiben in dem Geschäfte der Klägerin unthunlich gemacht habe. Wäre die Absicht gewesen, daß die Bestimmung des Reverses auch dann Anwendung finden solle, wenn Klägerin, ohne dazu durch das Verhalten des Beklagten genötigt bzw. veranlaßt zu sein, also willkürlich, gekündigt hätte, dann wäre der Ausdruck „aufgeben muß“ ein mindestens unpassender und ungewöhnlicher gewesen; es hätte viel näher gelegen, deutlich auszusprechen: „mag das Verhältnis durch Kündigung des Prinzipales oder des Handlungsgehilfen gelöst werden, und mag dazu der Handlungsgehilfe durch sein Verhalten Anlaß gegeben haben oder nicht.“ Eine so rigorose Stipulation hätte eines klaren Ausdrucks bedurft, und es wäre Sache der Klägerin gewesen, für eine solche klare Fassung Sorge zu tragen, wenn eine Stipulation dieses Inhaltes wirklich von ihr beabsichtigt war. Der Beklagte hat ausdrücklich bestritten, daß dies seine Meinung gewesen sei, und wenn auch Klägerin eine solche Absicht gehabt haben sollte, welche jedenfalls nicht so klar, daß der Beklagte die Worte nicht anders auffassen konnte, ausgesprochen war, so würde es an dem notwendigen Konsense der Parteien gefehlt haben.“